

- bb) In Buchstabe f wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2757, S. 55)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)“ ersetzt.
- cc) Buchstabe h erhält folgende Fassung:
 „h) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1; L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30. 6. 2023, S. 1),“.
- dd) In Buchstabe i werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
- ee) In Buchstabe j werden die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2023/207 (ABl. L 29 vom 1. 2. 2023, S. 6), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2025/405 (ABl. L, 2025/405, 26. 2. 2025),“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe k werden die Wörter „Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 6. 12. 2021, S. 262), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2024/1143 (ABl. L, 2024/1143, 23. 4. 2024),“ ersetzt.
- gg) In Buchstabe l werden die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2023/166 (ABl. L 24 vom 26. 1. 2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2024/1141 (ABl. L, 2024/1141, 19. 4. 2024),“ ersetzt.
- hh) In Buchstabe n wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)“ durch die Angabe „Gesetz vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)“ ersetzt.
- b) Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
 „2.1 „Erzeugerzusammenschlüsse“ sind Erzeugerorganisationen sowie Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte und deren Vereinigungen. Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz anerkannt sein. Erzeugerzusammenschlüsse müssen Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 sein. Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben.“
- c) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
 aa) Buchstabe r erhält folgende Fassung:
 „r) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse und deren Vereinigungen,“.
- bb) In Buchstabe t werden nach dem Wort „EU-Normen“ die Wörter „sowie zur Erfüllung nationaler Normen“ eingefügt.
- d) In Nummer 5.2 Satz 1 wird das Wort „Ihrer“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- e) In Nummer 5.9 Abs. 3 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- f) Der Nummer 8.1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Für Anträge, die ab dem 1. Januar 2026 eingereicht werden, ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt die zuständige Bewilligungsbehörde.“
- g) In Nummer 8.6 Abs. 2 werden die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Landwirtschaft, Ernährung und Heimat“ ersetzt.
2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

An
 das Landesverwaltungsamt
 die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

7845

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Versicherungsprämien im Obst- und Hopfenanbau (Richtlinien Ertragsversicherung Obst und Hopfen)

Erl. des MWL vom 25. August 2025 – 51-60124/11.1

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen nach diesen Richtlinien und auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21. 12. 2022, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 (ABl. L, 2023/2607, 23. 11. 2023),
- b) der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 128), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 396), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 374, 375), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBI. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung),

e) des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50), in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ziel der Förderung ist die Stärkung der eigenverantwortlichen Risikoversicherung von Obst- und Hopfenbaubetrieben in Sachsen-Anhalt, um Einkommensverluste durch extreme Witterungsbedingungen, in Form von Spätfrost, Sturm, Starkregen oder Hagel, zu mindern. Der Abschluss von Versicherungen gegen wetterbedingte Ertragsausfälle dient der Liquiditäts- und Existenzsicherung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Obst- und Hopfenanbau.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind die im jeweiligen Versicherungsjahr zu zahlenden Versicherungsprämien für Versicherungsverträge, die die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

2.1.1 Der Versicherungsschutz deckt witterungsbedingte Risiken wie Hagel, Spätfrost, Sturm oder Starkregen ab, wobei bei Obstkulturen mindestens die Gefahr von Spätfrost abgesichert werden muss. Beim Risiko Spätfrost muss der Versicherungsschutz mindestens ab dem 1. April oder entsprechend dem BBCH-Code für die jeweilige Kultur gelten.

2.1.2 Der Versicherungsschutz muss für Flächen mit folgenden Kulturen gelten:

- a) Kernobst: beispielsweise Äpfel, Birnen, Quitten;
- b) Steinobst: beispielsweise Kirschen (süß und sauer), Pfirsiche, Aprikosen, Zwetschgen, Mirabellen;
- c) Strauchbeeren: beispielsweise Johannisbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren;
- d) Erdbeeren oder
- e) in Produktion befindliche Hopfenanlagen.

2.2 Der Versicherungsvertrag muss darüber hinaus folgende Anforderungen erfüllen:

- a) der Selbstbehalt muss mindestens 20 v. H. der Schadensquote (Abzugsfranchise) betragen und
- b) die Maximalentschädigung darf höchstens 80 v. H. der Versicherungssumme betragen.

2.3 Zuwendungsfähig ist die Absicherung der in Nummer 2.1.1 genannten Risiken einzeln oder kombiniert für die Kulturen nach Nummer 2.1.2 im Rahmen von Mehrgefahrenversicherungen.

2.4 Eine darüberhinausgehende Risikoabsicherung ist zulässig, aber nicht zuwendungsfähig.

2.5 Die Versicherungsprämie ist jährlich zu entrichten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden Kleinunternehmen sowie, kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472, die aktive Betriebsinhaber im Sinne von § 10 der GAPInVeKoS-Verordnung in Verbindung mit § 8 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung unbeschadet der gewählten Rechtsform sind.

3.2 Nicht gefördert werden:

- a) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472,
- c) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, oder
- d) börsennotierte Aktiengesellschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die versicherten Flächen und der Betriebssitz des Unternehmens müssen im Land Sachsen-Anhalt liegen.

4.2 Bei Versicherungsprämien, die 5 000 Euro überschreiten, hat der Zuwendungsempfänger mit Antragstellung den Nachweis zu erbringen, dass er grundsätzlich mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert hat.

4.3 Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage folgender Unterlagen:

- a) ein gültiger Versicherungsvertrag, der die förderfähigen Risiken gemäß Nummer 2.1.1 abdeckt, und
- b) ein Nachweis über die versicherte Fläche, die mindestens 0,3 Hektar betragen muss und mit Kulturen nach Nummer 2.1.2 bepflanzt ist.

4.4 Zuwendungsfähig ist eine maximale Versicherungssumme bis zu folgenden kulturspezifischen Höchsthektarwerten:

- a) Kernobst: 20 000 Euro je Hektar,
- b) Steinobst: 20 000 Euro je Hektar,
- c) Strauchbeeren: 30 000 Euro je Hektar,
- d) Erdbeeren: 30 000 Euro je Hektar und
- e) Hopfen: 20 000 Euro je Hektar.

4.5 Nummer 1.3 der VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht anzuwenden. Förderfähig sind Versicherungsverträge die ab dem 1. Dezember 2025 geschlossen wurden und die Anforderungen nach Nummer 2 erfüllen.

4.6 Sämtliche Voraussetzungen von Kapitel I und Artikel 28 der Verordnung (EU) 2022/2472 müssen erfüllt sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird als jährlicher nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.3 Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 50 v. H. der gezahlten förderfähigen Versicherungsprämien.

5.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Versicherungssteuer, Rabatte, Gebühren oder andere Steuern.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter <https://elaisa.sachsen-anhalt.de> abgerufen werden.

6.2 Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.3 Antragsfristen

Der vollständige Antrag auf Förderung, einschließlich aller erforderlichen Anlagen, ist jährlich spätestens bis zum 15. Januar für das laufende Jahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Änderungen an der versicherten Fläche oder den versicherten Risiken sind bis spätestens zum 15. Juli des Jahres, für das die Zuwendung beantragt wurde, der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

6.4 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd.

6.5 Datenabgleich

Die Antrags- und Flächendaten aus dem Antrag werden mit den vorliegenden Daten aus anderen Verfahren abgeglichen.

6.6 Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Rahmen des Erstattungsprinzips. Das heißt, dass eine Auszahlung erst erfolgt, wenn der Zuwendungsempfänger im Rahmen des

Zahlungsantrages den Nachweis über die vollständige Zahlung der Versicherungsprämie mit der entsprechenden jährlichen Rechnung der Versicherung der Bewilligungsbehörde vorgelegt hat. Der Zahlungsantrag ist bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Zahlungsantrag gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

6.7 Aufbewahrungsfristen

Die sich auf die Zuwendung beziehenden Belege und Unterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren nach Vorlage des letzten Zahlungsantrages aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.8 Kontrollen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Förderung durch die Bewilligungsbehörde, die sachlich zuständigen Landeseinrichtungen und den Landesrechnungshof zuzulassen. Er hat den Bediensteten dieser Kontrollbehörden und deren Beauftragten das Betreten während der Betriebszeit zu gestatten und ihnen die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden abweichend von Nummer 5.1 der VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht zum Bestandteil des Bescheids gemacht. Die Regelungen der Nummern 1.1, 1.2, 1.5, 2, 5.1, 6.9, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind im Bewilligungsbescheid ausdrücklich neben den anderen maßnahmenspezifischen Nebenbestimmungen aufzunehmen.

6.9 Kürzungen und Ausschlüsse

Die Zuwendung für die förderfähige Versicherungsprämie ist anteilig zu kürzen, wenn die festgestellte Fläche je Kulturgruppe geringer ist, als die entsprechende vom Versicherungsunternehmen gemeldete Fläche.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

nachrichtlich an
das Landesverwaltungsamt
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten